

Statuten der Genossenschaft

## Krankenkasse SLKK

Inhaltsverzeichnis			
Art.		Art.	
	<b>I ALLGEMEINES</b>	14	Beschlussfähigkeit
1	Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsgebiet	15	Protokollführung
2	Zweck	16	Zirkulationsbeschlüsse
3	Information	17	Aufgaben des Vorstandes
4	Unterstellung unter KVG	18	Vertretung nach aussen
	<b>II ORGANISATION</b>	<b>C Geschäftsführung</b>	
5	Organe	19	Aufgaben
<b>A Delegiertenversammlung</b>		<b>D Revisionsstelle</b>	
6	Stimm- und Wahlrecht	20	Wahl
7	Zusammensetzung	21	Aufgaben der Revisionsstelle
8	Einberufung	22	Bericht der Revisionsstelle
9	Beschlussfähigkeit	<b>III FINANZIERUNG</b>	
10	Kompetenzen der Delegiertenversammlung	23	Grundsatz
11	Beschlussfassung	24	Betriebsmittel
	<b>B Vorstand</b>	<b>IV ÜBRIGE BESTIMMUNGEN</b>	
12	Allgemeines	25	Rechnungsjahr
13	Rechte der Vorstandsmitglieder	26	Publikation
		27	Vermögensverwendung bei der Auflösung

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1 Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- 1 Die Firma Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK (nachstehend Genossenschaft) ist eine Genossenschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Zürich.
- 2 Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Schweiz ohne die Kantone Tessin, Waadt, Genf, Wallis französischer Landesteil, Neuenburg und Jura.

### Art. 2 Zweck

- 1 Die Genossenschaft versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.
- 2 Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft wird unabhängig vom Bestehen einer Versicherung mittels schriftlicher Erklärung begründet, soweit sie nicht bereits Bestand hat.
- 3 Die Genossenschaft kann sich Verbänden anschliessen, Sektionen errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

### Art. 3 Information

- 1 Alle Bekanntmachungen allgemeiner Natur, welche die Rechte und Pflichten der Versicherten betreffen, erfolgen durch Zirkular.
- 2 Die Prämien, Änderungen der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie jede erhebliche Änderung werden vor Inkrafttreten den Versicherten zur Kenntnis gebracht.

### Art. 4 Unterstellung unter KVG

- 1 Die Genossenschaft unterzieht sich in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der freiwilligen Taggeldversicherung dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG und den Vollziehungserlassen.
- 2 Sie kann sich an der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 beteiligen und unterzieht sich dem UVG und dessen Ausführungsbestimmungen.
- 3 Für den Bereich der Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist die Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN zuständig.

## II. ORGANISATION

### Art. 5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

### A. Delegiertenversammlung

### Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Die handlungsfähigen Genossenschafter besitzen das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht.

### Art. 7 Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der drei definierten Regionen. Die Regionen bestehen aus fest zugeteilten Kantonen:
  - Region 1: Basel-Land, Bern, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Wallis-deutschsprachiger Teil
  - Region 2: Aargau, Basel-Stadt, Schaffhausen, Zug, Zürich
  - Region 3: Appenzell i. R., Appenzell a. R, Glarus, Graubünden, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Uri
- 2 Jede Region hat Anspruch auf maximal 12 Delegierte, wobei auf eine angemessene Berücksichtigung aller Kantone je Region zu achten ist. Die Gesamtzahl beträgt maximal 36 Delegierte.
- 3 Im Sinne einer Übergangsbestimmung werden allfällige nicht korrekte Regionen-Quoren erst mit der Demission von aktiven Delegierten korrigiert.
- 4 Erstmals wählbar ist jeder nicht über 60 Jahre alte Genossenschafter. Die Delegierten werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Delegiertenversammlung für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen ebenfalls an der ordentlichen Delegiertenversammlung, jedoch bemisst sich die Amtszeit durch die Zeitdauer bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen.

### Art. 8 Einberufung

- 1 Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel am Sitz der Genossenschaft ordentlicherweise bis Ende Juni zusammen.
- 2 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Geschäfte sowie bei Abänderung der Statuten

unter Angabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen.

- 3 Vorbehalten bleibt die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder Delegierten, der Vorstand oder die Revisionsstelle dies verlangen.
- 4 Der Geschäftsbericht, die Bilanz, die Gesamtbetriebsrechnung, der Bestätigungsbericht mit Antrag der Revisionsstelle werden zusammen mit der Traktandenliste versandt.
- 5 Allfällige Anträge der Delegierten, welche von der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

#### **Art. 9 Beschlussfähigkeit**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

#### **Art. 10 Kompetenzen der Delegiertenversammlung**

Der Delegiertenversammlung obliegt:

- a) Abnahme des Protokolls, des Geschäftsberichtes, der Bilanz, der Gesamtbetriebsrechnung, des Bestätigungsberichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Änderung der Statuten
- e) Fusion und Auflösung der Genossenschaft
- f) Beschluss, auf die Anerkennung durch das Eidgenössische Departement des Innern EDI zu verzichten

#### **Art. 11 Beschlussfassung**

- 1 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Die Beschlüsse gemäss Art. 10, lit. d, e und f erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

### **B. Vorstand**

#### **Art. 12 Allgemeines**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und maximal zwei weiteren Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaffern bestehen.
- 2 Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar werden von der Delegiertenversammlung gewählt,

im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

- 3 Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 13 Rechte der Vorstandsmitglieder**

- 1 Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an der Sitzung des Vorstandes von den zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu verlangen. Der Vorstand kann die Vorlegung der Bücher und Akten anordnen.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes verlangen.

#### **Art. 14 Beschlussfähigkeit**

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Er fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 15 Protokollführung**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

#### **Art. 16 Zirkulationsbeschlüsse**

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

#### **Art. 17 Aufgaben des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand hat die Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten.
- 2 Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.
- 3 Er ist insbesondere verpflichtet:
  - a) die Geschäfte der Delegiertenversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen,

b) die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB und Reglemente, insbesondere ein Organisationsreglement aufzustellen, sämtliche Prämien zu bestimmen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen,

c) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten – im Hinblick auf die Beachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten, AVB und allfälliger Reglemente sowie Weisungen des Vorstandes – zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

- 4 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Jahresrechnungen, die Statistik, das Budget, die Planungsrechnungen und der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung unterbreitet werden.
- 5 Er nimmt Kenntnis vom Erläuterungsbericht der Revisionsstelle und ergreift die daraus fließenden notwendigen Massnahmen.

#### **Art. 18 Vertretung nach aussen**

- 1 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Dritten und vor Gericht.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien.
- 3 Durch Beschluss des Vorstandes kann die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien an weitere Angestellte der Genossenschaft erteilt werden.

### **C. Geschäftsführung**

#### **Art. 19 Aufgaben**

- 1 Die Geschäftsführung leitet die laufenden Geschäfte der Genossenschaft im Rahmen der Gesetze, Statuten, AVB und Reglemente sowie der Weisungen des Vorstandes.
- 2 Sie ist insbesondere für die Aufnahme der Mitglieder, das Inkasso der Prämienbeiträge, die Auszahlung der fälligen Versicherungsleistungen, die Buchführung der Genossenschaft und die Korrespondenz zuständig.
- 3 Die Geschäftsführung steht unter Aufsicht des Vorstandes. Sie hat die Weisungen desselben im Rahmen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu befolgen und zu erfüllen.
- 4 Der Vorstand kann der Geschäftsführung zusätzliche Kompetenzen übertragen.

### **D. Revisionsstelle**

#### **Art. 20 Wahl**

Die Delegiertenversammlung wählt eine externe und unabhängige Revisionsstelle, die die Anforderungen von Artikel 86 der Verordnung über die Krankenversicherung KVV erfüllt.

#### **Art. 21 Aufgaben der Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle führt jährlich eine ordentliche Revision nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und der Verordnung über die Krankenversicherung KVV durch. Sie prüft überdies, ob die Geschäftsführung für eine korrekte und ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung Gewähr bietet, namentlich ob sie zweckmässig organisiert ist und die gesetzlichen und internen Bestimmungen einhält.
- 2 Zweifelt sie an der ordnungsgemässen Rechnungsführung und Verwaltung der Genossenschaft, führt sie vor Ort unangemeldet die notwendigen Prüfungen durch (Zwischenrevision).

#### **Art. 22 Bericht der Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle erstellt über die jährliche Revision und jede Zwischenrevision einen Bericht nach den Bestimmungen des OR und der KVV. Diese Berichte geben Auskunft über den Zeitpunkt und den Umfang der vorgenommenen Revisionen, die gemachten Feststellungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse.
- 2 Zwei vollständige und übereinstimmende Exemplare jedes Berichtes sind dem zuständigen Organ der Genossenschaft sowie dem BAG im Original einzureichen. Der Bericht über die jährliche Revision ist bis zum 31. Mai des folgenden Jahres, die Berichte über die Zwischenrevision sind innert drei Monaten seit der Durchführung der Kontrollen einzureichen.
- 3 Stellt die Revisionsstelle wesentliche Mängel, Unregelmässigkeiten, Missstände oder andere Tatbestände fest, welche die finanzielle Sicherheit der Genossenschaft oder deren Fähigkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, in Frage stellen, so unterbreitet sie den Bericht unverzüglich dem leitenden Organ der Genossenschaft und dem Bundesamt für Gesundheit BAG.

### III. FINANZIERUNG

#### Art. 23 Grundsatz

- 1 Die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird nach dem Ausgabenumlageverfahren finanziert. Die Genossenschaft bildet für bereits eingetretene Krankheiten und zur Sicherstellung der längerfristigen Zahlungsunfähigkeit ausreichende Reserven.
- 2 Die Finanzierung muss selbsttragend sein. Die Genossenschaft weisen die Rückstellungen und Reserven für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Bilanz gesondert aus.

#### Art. 24 Betriebsmittel

- 1 Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus den Prämien der Versicherten, Subventionen und Rückversicherungsleistungen.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Die Abänderung der Statuten vom 28. Mai 2011 wurden von der Delegiertenversammlung der Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK am 30. Mai 2015 genehmigt und treten in der geänderten Fassung am 01. Juni 2015 in Kraft.

Für die KRANKENKASSE SLKK

Der Präsident:

Dr. iur. Urs Korner

### IV ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

#### Art. 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Art. 26 Publikation

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

#### Art. 27 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Das Vermögen der Genossenschaft darf auch im Falle der Auflösung nur zu Zwecken der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG verwendet werden.

Der Aktuar und Protokollführer:

Ulrich Friedländer